

# Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, 2 030 / 25 93 96 0

## **Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024**

Wir nehmen die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr, auch wenn es in der Kürze der Zeit nicht möglich war, alle im Entwurf enthaltenen Regelungen auf Praxistauglichkeit zu prüfen. Für die Zukunft bitten wir erneut um deutlich mehr Zeit zur Stellungnahme.

Der Gesetzentwurf dient aus unserer Sicht nur der Umsetzung von zwingenden Änderungen oder Anpassungen. Erhebliche Entlastungen für die Steuerzahler sind mit dem Gesetz nicht verbunden. Insofern ist der Gesetzentwurf aus unserer Sicht nicht zufriedenstellend.

Wir sind weiterhin der Auffassung, dass alle Pauschalen im Steuerrecht regelmäßig überprüft und an die Inflation und Wertentwicklung angepasst werden müssten. Dies bietet sich jährlich im Rahmen des "Jahressteuergesetzes" an. Hier bleibt der aktuelle Gesetzentwurf absolut hinter den Erwartungen zurück.

Wir fügen in der Anlage die aus unserer Sicht notwendigen Anpassungen von Pauschalen, Freibeträgen und Freigrenzen bei. Diese sind anhand der aktuellen Inflationswerte berechnet.

Zum Gesetzentwurf im Einzelnen:

#### Artikel 1

## Nr. 3 Buchstabe a - Lohnsteuer-Jahresausgleich

Die Änderung des § 42b Abs. 1 Satz 3 Nummer 6 EStG, nach der der Bezug von ausländischen Einkünften, von denen keine inländische Lohnsteuer einbehalten wurde, zukünftig zum Ausschluss des Lohnsteuer-Jahresausgleich führt, soll bereits rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft treten. Grundsätzlich sind rückwirkende Änderungen kritisch, weil sich Beschäftigte auf die bestehende Rechtslage verlassen haben.

**Petitum:** Die Neuregelung sollte erst zum 1. Januar 2025 in Kraft treten.

#### **Artikel 2**

## Nr. 10 – Einführung eines Mobilitätsbudgets

Die vorgeschlagene Regelung zur lohnsteuerlichen Behandlung von Mobilitätsbudgets ist sinnvoll. Arbeitgeber haben so die Möglichkeit, den Bedürfnissen der Beschäftigten besser Rechnung zu tragen. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die Regelung nicht zu kompliziert wird. Daher bestehen weitere Verbesserungspotenziale.

Aus der Gesetzesbegründung geht nicht eindeutig hervor, dass Angebote wie Einzelfahrkarten, Zeitkarten (z. B. Monatskarten, BahnCard100 und andere Jahreskarten) und Ermäßigungskarten (z. B. BahnCard50) zur Nutzung von öffentlichen Bus- und Schienenbahnverkehrsleistungen ebenfalls Bestandteil des Mobilitätsbudgets sein können. Aufgrund der Formulierung auf Seite 135 Sätze 2 und 3 könnte eher darauf geschlossen werden, dass bei Leistungen aus dem Mobilitätsbudget die "kurzfristige, gelegentliche (von Fall zu Fall) und bedarfsgerechte Bereitstellung verschiedener Mobilitätsformen" im Vordergrund stehe, vornehmlich anlassbezogene Einzelfahrten, nicht aber Zeitkarten bei Bus und Bahn begünstigt sein sollen. Auch die Formulierung "zur individuellen Fortbewegung" lässt die Vermutung entstehen, dass Fahrberechtigungen zur Nutzung von Bus und Bahn nicht erfasst sind.

**Petitum:** Aus unserer Sicht ist der öffentliche Personennah- und Personenfernverkehr eine bedeutende und klimafreundliche Fortbewegungsform. Daher sollten Einzelfahr-, Zeit- und Ermäßigungskarten für die Nutzung von Bus und Bahn ausdrücklich als mögliche Nutzung beim Mobilitätsbudget enthalten sein. Dies sollte in der Gesetzesbegründung klar hervorgehoben werden, um so später Nachfragen in der Praxis zu vermeiden.

Bemessungsgrundlage für die Pauschalbesteuerung sollen die Aufwendungen des Arbeitgebers für das den Beschäftigten zur Verfügung gestellte Mobilitätsbudget sein. In Bezug auf Zeitkarten, wie z. B. der BahnCard100, sollte dabei klargestellt werden, dass nur der Teil der Aufwendungen gemeint ist, der den steuerpflichtigen privaten Nutzungsanteil betrifft.

Der private Nutzungsanteil muss zudem einfach berechnet werden können.

Gerade bei der BahnCard100 zeigt sich, dass sowohl eine steuerfreie als auch steuerpflichtige Nutzung möglich ist. Diese wird bisher auch unterschiedlich besteuert. Den steuerpflichtigen geldwerten Vorteil ermittelt die Praxis aktuell mittels einer individuellen Prognose für jeden einzelnen Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Zuwendung oder Bezuschussung der BahnCard. Hierzu ist der Vergleich der Kosten für Einzelfahrkarten, die bei beruflichen Auswärtstätigkeiten oder Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte ohne Nutzung der BahnCard anfallen würden, anzustellen. Wenn insgesamt die prognostizierten Fahrten den Preis der BahnCard erreichen oder übersteigen, wird davon ausgegangen, dass die Nutzung überwiegend für steuerfreie Sachverhalte erfolgt. Die Überlassung der BahnCard bzw. Bezuschussung seitens des Arbeitgebers stellt insgesamt keinen Arbeitslohn dar. Sofern sich die der Prognose zugrunde liegenden Annahmen

jedoch wesentlich ändern, kann es zu einer Korrektur und ggf. zur Nachversteuerung kommen, sodass der Arbeitgeber insoweit einem Lohnsteuerhaftungsrisiko ausgesetzt ist.

Für Arbeitgeber stellt die Prognose Aufwand dar und ist daher ein Hinderungsgrund für die Anschaffung bzw. Bezuschussung. Es sollte daher eine einfache typisierende Berechnung, wie auch sonst häufig geregelt, gefunden werden. So könnten im Schätzungswege 20 Prozent angenommen werden, was dem durchschnittlichen Nutzungsverhalten von BahnCard100-Inhabern entspricht (Quelle: Deutsche Bahn AG, Auswertung des Nutzungsverhaltens von Inhabern einer BahnCard100 im Zeitraum Mitte 2022 bis Mitte 2023).

Arbeitgeber, die einen noch niedrigeren privaten Anteil vermuten, können bei der Prognose und Dokumentation entsprechend bleiben.

Damit einhergehend würde auch Bürokratie abgebaut werden.

**Petitum:** Als Bemessungsgrundlage für Zeitkarten sollte die private Verwendung eines vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Mobilitätsbudgets bei gemischt nutzbaren Produkten (z. B. Zeitkarten) für jeden angefangenen Kalendermonat mit 20 vom Hundert des vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Budgets anzusetzen sein. Wird das Budget auf eine Jahressumme festgesetzt, ist das Budget mit 1/12 je Kalendermonat anzusetzen. Anstelle des zur Verfügung gestellten Budgets, kann das vom Arbeitnehmer im Bezugszeitraum verbrauchte Budget angesetzt werden, wenn der Verbrauch nachgewiesen wird.

#### Artikel 21

### Nr. 15 – Anhebung der Kleinunternehmergrenze

Die geplante Anhebung der Kleinunternehmergrenze auf 25.000 Euro ist folgerichtig. Dies ist auch im Zuge der Inflation angemessen.

## Weitere Änderungsanregungen

Neben den oben angeführten Änderungs- oder Verbesserungsvorschlägen sehen wir weiteren Bedarf:

## 1. Aktualisierung der Pauschalversteuerung nach § 40 Abs. 2 Nr. 5 EStG

Es besteht eine mögliche Pauschalversteuerung für den Internetanschluss nach § 40 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 EStG. Die im Steuerrecht bisher vorgesehene Trennung von Internet- und Telefonkosten ist veraltet. Die Erstattung der Kosten sollte daher zusammengefasst werden.

**Petitum:** Wir regen an, dass mindestens die Hälfte der Kosten, maximal 35 Euro im Monat, als beruflich bedingte Auslagen und steuerfreier Ersatz anerkannt werden. Das macht einen aufwendigen Einzelnachweis entbehrlich. Bei der Pauschalversteuerung sollten Telefon- und Internetkosten zusammengefasst werden.

## 2. Sachbezugsfreigrenze in § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG auf Jahresbetrag ausweiten

Kleine Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer – wie Gutscheine oder Tankkarten – bleiben steuerfrei, wenn die sog. Sachbezugsfreigrenze von 50 Euro im Monat nicht überschritten wird (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG).

Inflationsbedingt müsste diese eigentlich mittlerweile 60 Euro betragen. Zudem würde hier ein Gleichlauf mit der Richtlinienregelung zu den steuerlichen Aufmerksamkeiten nach R 19.6 LStR erfolgen.

Grundsätzlich wäre es für alle Betroffenen vereinfachend, wenn aus der Freigrenze ein echter Freibetrag wird oder eine Jahresgrenze eingeführt wird. Dann führt nicht jede kleine Überschreitung des Betrags im Monat zum Wegfall der Steuerfreiheit. Für alle Beteiligten, auch Finanzverwaltung, verringert sich so der Überwachungsaufwand.

**Petitum:** Wir regen an, die monatliche Sachbezugsfreigrenze in § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG auf einen Freibetrag oder eine jährliche Freigrenze von mindestens 600 Euro zu ändern.

## 3. Einkommensteuer-Vorauszahlungen (§ 37 Abs. 5 EStG)

Unter bestimmten Voraussetzungen verlangt das Finanzamt Einkommensteuer-Vorauszahlungen, sodass der Staat nicht erst mit dem Steuerbescheid Steuern erhält, sondern bereits unterjährig.

Nach dem Gesetz werden Vorauszahlungen festgesetzt, wenn die zu erwartende Steuernachzahlung mehr als 400 Euro im Kalenderjahr beträgt. Dieser Betrag gilt unverändert seit dem Jahr 2009.

Heute trifft die Vorschrift nicht nur Freiberufler, Selbstständige und Unternehmer, sondern vermehrt auch Senioren, die für ihre Rente Steuervorauszahlungen leisten müssen.

**Petitum:** Um Zahlungsaufwand und Höhe der Vorauszahlungen in ein angemessenes Verhältnis zu setzen, sollte der Betrag in § 37 Abs. 5 EStG auf mindestens 1.000 Euro im Kalenderjahr bzw. mindestens 250 Euro im Vierteljahr angehoben werden. So kann der Aufwand bei kleinen Vorauszahlungsbeträgen verringert werden.

## 4. Reform 50-Euro-Grenze in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG

Die Anhebung der Grenze von 35 Euro auf 50 Euro ist richtig.

Allerdings wird allein mit der Anhebung der Grenze keine Verringerung des Bürokratieaufwands bei Unternehmen erreicht. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG fordert empfängerbezogene Aufzeichnungspflichten für den Betriebsausgabenabzug. So muss jedes Unternehmen prüfen, wer der Empfänger der Zuwendung war und ob die Höhe der insgesamt gewährten Zuwendungen an diesen nicht die geregelte Grenze für das Jahr überschreitet. Dies erfordert Einzelaufzeichnungen. Erst nach Prüfung für jeden einzelnen Empfänger kann der Betriebsausgaben- und Vorsteuerabzug vorgenommen werden.

In jedem Fall sollte auch der Bürokratieaufwand bei Unternehmen deutlich verringert werden. Dies kann erreicht werden, wenn von einer empfänger- auf eine objektbezogene Betrachtung der Grenze für den Betriebsausgabenabzug gewechselt würde. Die Prüfung pro Zuwendung ist in der Praxis deutlich leichter durchzuführen und auch digitalisierbar.

**Petitum:** Wir plädieren dafür, dass die Betragsgrenze in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG in eine objektbezogene Freigrenze umgewandelt wird.

Ein weiteres Problem in der Praxis ist die steuerliche Behandlung von Werbeartikeln an sich. Diese fallen bisher ebenfalls unter die genannte Betriebsausgabenabzugsregelung. Grundsätzlich stellen Werbeartikel aber notwendige Ausgaben für das Unternehmen dar. Sie dienen eindeutig dem unternehmerischen Zweck und der unternehmerischen Tätigkeit. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei Bestellung oder Herstellung von Werbeartikeln der Zweck verfolgt wird, das Unternehmen auf dem Markt sichtbar zu machen und einen Bekanntheitsgrad zu erreichen bzw. zu behalten. Sie unterscheiden sich faktisch auch von den typischen Geschenken. Werbeartikel können auch identifiziert werden, wenn auf der Rechnung z. B. der vorgenommene Werbeaufdruck abgerechnet wird. Dies ermöglicht entsprechend auch eine Kontrolle und Abgrenzung zu Geschenken, wie z. B. der klassische Blumenstrauß.

Es sollte daher gesetzlich geregelt werden, dass gegenständliche Werbeartikel bis zu einem festzulegenden Wert kein Geschenk nach § 4 Abs. 5 Satz 1 EStG darstellen und zugleich nicht der Besteuerung beim Empfänger als Einnahme unterliegen. Auf diese Weise würde eine erhebliche Vereinfachung erreicht, dem Bürokratieabbau Rechnung getragen und zugleich die

mittelständisch geprägte Werbeartikel-Wirtschaft im internationalen Wettbewerb gestärkt. Insbesondere würde die Verlagerung von Produktionsprozessen verhindert und die Einhaltungen der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette gefördert.

Bisher hat die Finanzverwaltung im Schreiben vom 19.05.2015 zur Besteuerung von Sachzuwendungen durch den Zuwendenden nach § 37b EStG aus Vereinfachungsgründen einen Anschaffungs- oder Herstellungswert von 10 Euro zur Abgrenzung von Werbeartikeln geregelt. Aus Rechtssicherheit sollte hierzu eine gesetzliche Regelung geschaffen werden. Dieser Wert sollte zudem angehoben werden oder Werbeartikel, wie oben beschrieben, von der Besteuerung ausgenommen werden.

**Petitum:** Wir plädieren dafür, dass gesetzlich geregelt wird, dass identifizierbare Werbeartikel bis zu einem festzulegenden Wert kein Geschenk darstellen und nicht der Besteuerung beim Empfänger unterliegen. Hilfsweise sollte zumindest die untergesetzlich geregelte 10-Euro-Grenze für "Streuwerbeartikel" aus dem BMF-Schreiben vom 19.05.2015 betraglich deutlich angehoben werden.

## 5. Anhebung der Ist-Besteuerungsgrenze (§ 20 UStG)

Grundsätzlich wird die Umsatzsteuer des Unternehmers im Zeitpunkt der Rechnungsstellung an den Kunden fällig (sog. Soll-Versteuerung). Bei der Ist-Versteuerung wird die Umsatzsteuer hingegen erst fällig, wenn der Kunde die Rechnung bezahlt. Sie kann jedoch nur genutzt werden, wenn der Gesamtumsatz im Vorjahr nicht mehr als 800.000 Euro betrug.

Allerdings erlaubt das EU-Recht eine deutlich höhere Grenze von 2 Mio. Euro. Diese Möglichkeit sollte genutzt werden, sodass wesentlich mehr Unternehmer von der Vereinfachungsregel profitieren.

**Petitum:** Wir plädieren dafür, dass die Umsatzgrenze der Ist-Besteuerung auf 2 Mio. Euro Gesamtumsatz erweitert wird. Einhergehend sollte die steuerliche Buchführungsgrenze nach § 141 Abs. 1 Satz 1 AO ebenfalls parallel und gleichlaufend angehoben werden. Der maßgebliche Jahresgewinn sollte hier mindestens auf 100.000 Euro steigen.

#### 6. Einschränkung bzgl. der Verlustberücksichtigung (§ 20 Abs. 6 Satz 4 und 5 EStG)

Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Sie mindern nur die Einkünfte, die der Steuerpflichtige im aktuellen oder in folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt. Aktienverluste können nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden. Eine Verrechnung mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen ist unzulässig. Bei Termingeschäften bestehen zudem noch separate Grenzen bei der Verrechnung. Eine Verrechnung ist bis 20.000 Euro im laufenden Jahr mit Gewinnen aus diesen Geschäften oder Stillhalterprämien möglich.

Insgesamt ist die gesamte Verlustverrechnung bei Kapitaleinkünften komplex. Die verschiedenen Töpfe erfordern auch Überwachungs- und Dokumentationsaufwand. Bei einer uneingeschränkten Verrechnung der Verluste zumindest innerhalb der Kapitaleinkünfte würde es einfacher werden.

Mit Bedauern haben wir festgestellt, dass die noch in den Eckpunkten zum Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG) vorgesehene verbesserte Verlustverrechnung im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen bisher keinen Eingang in den Gesetzentwurf (Referentenentwurf) erhalten hat.

Aus unserer Sicht ist es aber wichtig, dass auch die Verlustverrechnungen innerhalb der Kapitaleinkünfte aber auch unter den anderen Einkunftsarten verbessert werden.

**Petitum:** Um Deutschland und hier vor allem kleinere und mittlere Unternehmen für Investoren attraktiv zu gestalten, müssen auch Verrechnungsmöglichkeiten eventuell entstehender Verluste innerhalb der anderen Einkunftsarten geregelt werden. Die Verlustverrechnungsbeschränkungen sollten daher aufgehoben werden.

Im Übrigen ist zu dieser Frage bereits ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zur Frage der Verlustverrechnung von Aktienverlusten nach § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG (jetzt § 20 Abs. 6 Satz 4 EStG) anhängig (2 BvL 3/21), weil der Bundesfinanzhof bei den aktuellen Regelungen die Verfassungsmäßigkeit anzweifelt. Aus unserer Sicht ist es nicht notwendig, dass auf den Ausgang des Verfahrens gewartet wird. Der Gesetzgeber kann hier vorher aktiv werden.

Für einen weiteren Austausch stehen wir jederzeit gern zur Verfügung. Wir freuen uns, wenn unsere vorgebrachten Punkte in der weiteren Diskussion Eingang finden und berücksichtigt werden.

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. 24. Mai 2024

Tabelle: Beispiele für veraltete Pauschalen und Freibeträge im Einkommensteuerrecht

Abzugsbetrag im Einkommensteuergesetz	aktueller Wert	letzte Anpassung	inflationsbereinigter Wert aktueller Stand (gerundet)**	Forderung Bund der Steuerzahler
Sachbezugsgrenze (§ 8 Abs. 2 S. 11 EStG)	50 Euro/Monat	2022*	65 Euro/Monat (ausgehend von 44 Euro seit 2004)	60 Euro/Monat und Freibetrag statt Freigrenze
Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EStG)	2021-2021: 30 Cent/km; 35 Cent/km ab 21.km 2022-2026: 38 Cent/km ab 21.km	2022*	45 Cent/km ausgehend von 2004 Einführung/-Änderung (zuvor lag der Betrag sogar höher)	mind. 45 Cent je km bereits ab 1. Km
Wegstreckenentschädigung (Reisekosten, § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4a EStG)	30 Cent je Fahrtkilometer oder tatsächliche Aufwendungen	2014*	45 Cent/km analog Entfernungspauschale	Anhebung auf 45 Cent je Fahrtkilometer = gleiche Beträge Entfernungspauschale und Wegstreckenentschädigung
Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a S. 1 Nr. 1 Buchst. A EStG)	1.230 Euro/Jahr	2023	1.330 Euro/Jahr (ausgehend von 1.000 Euro aus dem Jahr 2011)	1.500 Euro/Jahr
Werbungskostenpauschbetrag bei sonstigen Einkünften, z. B. Renten (§ 9a S. 1 Nr. 3 EStG)	102 Euro/Jahr	1954	595 Euro/Jahr	Inflationsbedingte Anpassung
Sonderausgabenabzug für Kinderbetreuung (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG)	2/3 der Kosten, max. 4.000 Euro pro Jahr	2006	5.727 Euro/Jahr	Verzicht auf 2/3 Abzugsbeschränkung und inflationsbedingte Anpassung des Betrags
Sonderausgabenpauschbetrag (§ 10c EStG)	36 Euro/Jahr	2002	54,50 Euro/Jahr	60 Euro/Jahr
Freibetrag für Betriebsveräußerungen (§ 16 Abs. 4 EStG)	45.000 Euro einmalig	2004	66.500 Euro	inflationsbedingte Anpassung
Lohnsteuerlicher Freibetrag für Betriebsveranstaltungen (§ 19 Abs. 1 Nr. 1a S. 3 EStG)	110 Euro	Seit 1996 Verwaltungs- RL, seit 2015 Gesetz	180 Euro (von 1996 ausgehend)	inflationsbedingte Anpassung

Sparer-Pauschbetrag (§ 20 Abs. 9 EStG)	1.000 Euro/Jahr	2023	1.075 Euro/Jahr (ausgehend von 801 Euro aus dem Jahr 2009)	1.100 Euro/Jahr und stets inflationsbedingte Anpassung
Ausbildungsfreibetrag für ein auswärtig untergebrachtes volljähriges Kind (§ 33a Abs. 2 EStG)	924 Euro/Jahr	2004	1.365,50 Euro/Jahr	1.200 Euro/Jahr und inflationsbedingte Anpassung
Behindertenpauschbetrag (§ 33b Abs. 3 EStG)	384 Euro – 7.400 Euro/Jahr	2021*	1.010 – 12.060 Euro/Jahr (ausgehend von 1975)	Inflationsbedingte Anpassung
Schuldzinsenabzug bei Überentnahmen (§ 4 Abs. 4a EStG)	Bagatellgrenze bei 2.050 Euro pro Jahr	2001	3.165 Euro/Jahr	Inflationsbedingte Anpassung
Aufwendungen für Geschenke an Kunden und Geschäftspartner (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG)	50 Euro pro Jahr	2024	52 Euro/Jahr (ausgehend von 2004)	Anhebung des Betrags auf 60 Euro pro Jahr = für Kunden und Arbeitnehmer gelten gleiche Betrag
Häusliches Arbeitszimmer (§ 4 Abs. 5 Nr. 6 Buchst. b EStG)	1.250 Euro Höchstbetrag	1996	2.050 Euro/Jahr	Inflationsbedingte Anhebung
Homeoffice-Pauschale (§ 4 Abs. 5 Nr. 6b S. 4 EStG)	1.260 Euro/Jahr	2023	6,35 Euro je Tag bei 220 Tagen = 1.397 Euro	Inflationsbedingte Anpassung 1.400 Euro
Anschaffungsnahe Herstellungskosten (§ 6 Abs.1 Nr. 1a EStG)	15 Prozent innerhalb von 3 Jahren	2004		mind. 30 Prozent innerhalb von 2 Jahren
Geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2 und Abs. 2a EStG)	800 Euro netto je Wirtschaftsgut	2018	970 Euro/Jahr netto	mind. 1.000 Euro je Wirtschaftsgut und Abschaffung der Poolregelung.
Freibeträge im ErbStG	20.000 Euro bis 500.000 Euro je nach Verwandtschaftsgrad	2009	Von 26.850 Euro, 134.250 Euro, 268.500 Euro, 537.000 Euro, 671.250 Euro	Inflationsbedingte Anpassung und ebenfalls Anpassung der sonstigen Freibeträge zu Hausrat etc.
Pauschalbetrag bei Kantinenmahlzeit 3,10 Euro nach R 8 LStR	3,10 Euro	2015	3,85 Euro	Inflationsbedingte Anpassung geboten
Verpflegungspauschalen (§ 9 Abs. 4a S. 3 Nr. 1, 2, 3 EStG)	14/28 Euro	2020	15/30 Euro (ausgehend von 2014 mit 12/14 Euro)	Inflationsbedingte Anpassung geboten

Quelle: Eigene Berechnungen, Bund der Steuerzahler Deutschland e.V./Deutsches Steuerzahlerinstitut, Die voraussichtliche Inflation für das Jahr 2024 wurde bereits mit einbezogen.

\* Bei den Werten, die kürzlich erst angepasst wurden, muss der vorherige Wert seit seiner Einführung berücksichtigt werden. So zeigt sich, dass die Anpassungen durch den Gesetzgeber unzureichend sind, da die Inflation nicht real abgebildet wurde. **Zur Entfernungspauschale**: Diese berücksichtigt die aktuell hohe Inflationsrate nicht genug. So ist der Anstieg der Energie- und Benzinpreise überproportional zur Inflationsrate! Und: Der Verbraucherpreisindex besteht aus einem gewichteten Mittelwert, der 650 Güter eines Warenkorbs privater Haushalte erfasst. Dadurch werden einzelne hohe Preissteigerungen in bestimmten Segmenten nicht komplett abgebildet. Fazit: Die steigenden Benzinpreise werden durch die bereits beschlossene Erhöhung der Entfernungspauschale nicht genug ausgeglichen.

\*\* zum Stand siehe Fußnote